### **WEITERE INFOS IN KÜRZE**

- ► Reine Ausbesserungsarbeiten an den Straßen/Gehwegen sind nach wie vor keine beitragfähigen Maßnahmen und kommen nicht in die Verteilung der Kosten.
- ► Grundstücke, die in der Vergangenheit bereits Erschließungs- oder Ausbaubeiträge gezahlt haben, bleiben jeweils einen bestimmten Zeitraum von der Zahlung wiederkehrender Beiträge befreit.
- Alle Grundstücke werden nach ihrer Ausnutzung (Vollgeschosse, Art der Nutzung, z. B. Gewerbe) unterschiedlich gewichtet und um einen Vollgeschoss- und evtl. einen Artzuschlag erhöht. Dies ist im Beitragsbescheid zu ersehen.
- ▶ Die Gemeinde beteiligt sich mit 25 % an den Gesamtkosten. Die restlichen 75 % werden auf alle beitragspflichtigen Grundstücke im Abrechnungsgebiet verteilt.
- ► Beim Ausbau der "eigenen" Straße vor der Haustür fällt kein einmaliger Beitrag mehr an.

#### INTERNET- UND KONTAKTDATEN

Weitere detaillierte Informationen, wie das aktuelle Bauprogramm, die Ausbaubeitragssatzung sowie weitere Informationen zum wiederkehrenden Beitrag finden Sie unter: www.kaiserslautern.de/ausbaubeitrag

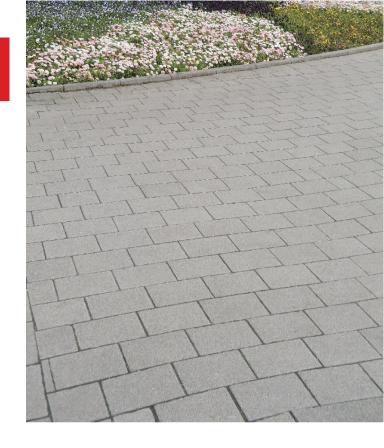
Ihre Fragen zum Thema "wiederkehrende Beiträge" beantworten wir gerne auch persönlich.



Die Beitragsabteilung ist wie folgt zu erreichen:

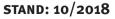
Frau Zander	0631 - 365 4344
Frau Herrmann	0631 - 365 4674
Frau Propheter	0631 - 365 2354
Frau Amini	0631 - 365 4354
Frau Laske	0631 - 365 2344

Fax: 0631 - 365 1665 E-Mail: beitragsabteilung@kaiserslautern.de



### INFORMATIONEN ZUR ERHEBUNG

## WIEDERKEHRENDER BEITRÄGE FÜR DEN STRASSENAUSBAU





# STRASSENAUSBAU ERFORDERT BEITRAGSERHEBUNG

# ABRECHNUNGSEINHEITEN IN KAISERSLAUTERN

## WIEDERKEHRENDE BEITRÄGE SIND KALKULIERBAR

Der schlechte Zustand vieler städtischer Straßen ist unübersehbar. Schlaglöcher und Schadstellen werden regelmäßig stellenweise repariert, halten jedoch nicht immer über mehrere Jahre.

Um eine Verkehrsanlage (Straße oder Gehwege) dauerhaft in einem verkehrssicheren und -gerechten Zustand zu erhalten, bedarf es einer umfangreichen technischen Sanierung mit entsprechendem Unterbau.



Nach den gesetzlichen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) müssen für solche fachgerechten Ausbaumaßnahmen Beiträge erhoben werden.

Der Gesetzgeber überlässt es den Gemeinden, zu bestimmen, ob einmalige Beiträge und/oder wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Der Stadtrat hat folgende Abrechnungseinheiten beschlossen, in denen ab 01.01.2013 wiederkehrende Beiträge erhoben werden, sofern Baumaßnahmen durchgeführt werden.

- ► Dansenberg
- ► Einsiedlerhof
- ► Erfenbach
- ► Erlenbach/Gersweilerhof
- ► Erzhütten/Wiesenthalerhof
- ► Espensteig
- ► Grübentälchen
- ► Hohenecken
- ► IG Nord
- Mölschbach
- ► Morlautern
- ► Siegelbach
- ► Stockborn



Für den Innenstadtbereich gibt es seit August 2017 einen Grundsatzbeschluss zur Umstellung auf die wiederkehrenden Beiträge.

Es ist vorgesehen, das Innenstadtgebiet in einzelne Abrechnungsgebiete aufzuteilen und diese Gebiete in den kommenden Jahren sukzessive auf wiederkehrende Beiträge umzustellen.

Bitte entnehmen Sie dazu den aktuellen Sachstand der Webseite der Stadt Kaiserslautern: www.kaiserslautern.de/ausbaubeitrag



Die Erhebung des wiederkehrenden Beitrags folgt dem Solidarprinzip. Nachdem die umlagefähigen Kosten des Straßenausbaus auf alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke innerhalb der **Abrechnungseinheit** umgelegt werden, bleibt der Beitrag für den Einzelnen im Vergleich zu Einmalbeiträgen, bei denen nur die erschlossenen Grundstücke der ausgebauten Straßen herangezogen werden, recht gering.

In einem 4-jährigen Bauprogramm werden alle Baumaßnahmen innerhalb der Abrechnungseinheit kostenmäßig zusammengefasst. Die Gesamtkosten werden gleichmässig auf die Jahre verteilt.

Für die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sind wiederkehrende Beiträge besser kalkulierbar und finanziell leichter tragbar.